

Besuchskonzept zur Eingliederungshilfe-Covid-19- Verordnung

Wohnen

Exported on 02/04/2021

Table of Contents

| | |
|----------------------------------------------------------------------|---|
| 1 1. Rechtslage | 4 |
| 2 2. Information der Angehörigen | 5 |
| 3 3. Anmeldung von Besuchen und Besuchsmanagement | 6 |
| 4 4. Gewährleistung des Infektionsschutzes während des Besuchs | 7 |

Die Assistenznehmer*innen des Wohngruppenheims gehören zu dem Personenkreis mit erhöhtem Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf bei Auftreten einer COVID-19-Erkrankung und sind von der anhaltenden Pandemie in besonderem Maße bedroht. Dem Infektionsschutz kommt daher eine besondere Bedeutung zu. Dabei gilt es eine Balance zwischen Maßnahmen des Infektionsschutzes und den Bedarfen nach sozialen Kontakten zu finden. Die Mitarbeitenden stehen vor der enormen Herausforderung, gemeinsam mit den ASN und Menschen aus deren sozialem Umfeld Situationen zu gestalten, in denen es gelingt, Infektionsschutz und soziale Kontakte miteinander zu verbinden.

Durch das verantwortungsvolle Verhalten aller Beteiligten konnte eine Ausbreitung der Infektion in unserem Wohngruppenheim bislang verhindert werden.

1 1. Rechtslage

Assistenznehmer*innen dürfen täglich von zwei engen Angehörigen gleichzeitig Besuch erhalten. Von Besuchen ausgeschlossen sind Menschen mit (auch leichten) Atemwegsinfektionen, Fieber, Geruchs- und Geschmacksstörungen. Im Ausnahmefall kann die Besuchsregelung für einen befristeten Zeitraum eingeschränkt oder sogar ein Besuchsverbot festgelegt werden. Die Wohnheimleitung kann ein Besuchsverbot nur im Ausnahmefall einer bestätigten Covid-19-Infektion im Rahmen einer Gefährdungseinschätzung für die Assistenznehmer*innen festlegen. Bei einer so weitgehenden Maßnahme wirkt das zuständige Gesundheitsamt mit.

2 2. Information der Angehörigen

Die Angehörigen sind über die aktuellen Besuchsregelungen schriftlich informiert worden. Alle Mitarbeiter*innen des WGH unterstützen die Assistenznehmer*innen, deren Angehörige und andere Besucher*innen bei Fragen und Hinweisen zu den Besuchsregelungen.

3 3. Anmeldung von Besuchen und Besuchsmanagement

- Besucher*innen melden sich vor dem Besuch telefonisch an.
- Das WGH führt einen Besuchskalender. Der Besuchskalender liegt in den Mitarbeiter*innenbüros R. 1.18 und R. 2.14. Der*die diensthabende Mitarbeiter*in registriert den Namen des*der Besucher*in, das Datum des Besuchs, Telefonnummer des*der Besucher*in und den Namen des*der besuchten ASN. Die Daten werden unter Berücksichtigung des Datenschutzes vier Wochen aufbewahrt, im Bedarfsfall zur Kontaktpersonennachverfolgung auf Verlangen dem zuständigen Gesundheitsamt zur Verfügung gestellt und nach Ablauf der vier Wochen vernichtet.
- Die Dauer eines Besuchs ist auf 2 Stunden begrenzt. Für Angehörige, die nur selten zu Besuch oder für einen besonderen Anlass (z.B. Geburtstag) kommen, kann der Besuch zeitlich verlängert werden.
- Besucher*innen mit (auch leichten) Erkältungskrankheiten und/ oder fieberhaften Infekten dürfen das WGH in keinem Fall betreten. Dies gilt selbstverständlich auch für Kontaktpersonen von positiv auf das SARS-CoV-2 Virus getesteten bzw. an COVID 19 erkrankten Personen. Daher erfolgt eine entsprechende Abfrage vor dem Besuch.
- Alle Besucher*innen werden über Hygiene-und Verhaltensmaßnahmen (Händedesinfektion, Abstandsgebot, Husten-und Niesetikette) leicht verständlich aufgeklärt und zu deren Einhaltung angehalten.
- Alle Besucher*innen bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass sie die Hygiene-und Verhaltensmaßnahmen während des Aufenthaltes im WGH strikt einhalten und dass die Hinweise des Personals bzgl. der Besuchsregelungen befolgt werden. Bei Nichteinhaltung der Hygiene-und Verhaltensmaßnahmen werden die Besuchenden zunächst an die Besuchsregeln erinnert. Werden die Regeln weiterhin nicht eingehalten, kann die Besuchsperson des WGH verwiesen und ein Besuchsverbot für diese Person ausgesprochen werden (Hausrecht).
- Die (erste) Kontaktaufnahme ist durch Mitarbeiter*innen des WGH zu begleiten, damit ein direktes Aufsuchen des Besuchsortes sichergestellt wird.
- Pro Raum dürfen sich nur zwei Besucher*innen unter Wahrung der Abstandsregelung aufhalten. Es muss stets auf eine gute Belüftung der Räumlichkeiten geachtet werden. Jeder ASN sollte seinen Besuch möglichst im eigenen Zimmer empfangen, nicht in den Gemeinschaftsräumen.
- Besuchereingang über Hausnummer 9, damit unnötige Kontakte zur Bewohnerschaft und zum Personal minimiert werden (kein Durchgang durch Gemeinschaftsbereich!).

4 4. Gewährleistung des Infektionsschutzes während des Besuchs

- Bitte benutzen Sie ausschließlich den Besuchereingang Hausnummer 9, um unnötige Kontakte zu minimieren.
- Mindestabstand:

Bitte halten Sie den Mindestabstand von 1,5 Metern unbedingt ein.
- Mund-Nasen-Bedeckung:

Bitte tragen Sie eine FFP-2 Maske während der gesamten Besuchszeit, auch im Zimmer Ihres Angehörigen.
- Händehygiene:

Bitte waschen Sie sich beim Betreten des WGH die Hände gründlich mit Seife, trocknen Sie sich mit Einmal-Papierhandtüchern ab, und führen Sie anschließend eine Händedesinfektion durch.
- Husten- und Niesetikette:

Bitte bedecken Sie Mund und Nase während des Hustens oder Niesens mit Einmaltaschentüchern oder husten bzw. niesen Sie in den gebeugten Ellbogen und führen Sie anschließend wie oben beschrieben die Händehygiene durch.
- Besuchsbereiche:

Bitte nutzen Sie nach Möglichkeit Begegnungsmöglichkeiten außerhalb des WGH (z.B. Spaziergang).
Bei Besuchen im Zimmer Ihres Angehörigen lüften Sie bitte ausreichend oft, ca alle 20 Minuten.
- Es sind ausreichend Abfallbehälter zur Entsorgung von Einmalartikeln aufgestellt worden.